

Förderverein der Lindenschule Wyhlen



Satzung

Beschlossen an der Gründungsversammlung am 27.09.2023

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Lindenschule Wyhlen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grenzach-Wyhlen, Baden-Württemberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, sowie zur Förderung bildender Veranstaltungen für Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern und zur Hilfestellung bei der Förderung sozialer, pädagogischer, kultureller, musischer und sportlicher Belange.

§3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft ist ausgeschlossen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Hiermit erlischt auch die Beitragseinzugsermächtigung.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum 31. Dezember möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 30. November schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Wenn ein Mitglied den Bestimmungen zuwiderhandelt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen wird der Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Ein Mitglied wird auch ausgeschlossen, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand liegt und nach zwei Mahnungen innerhalb von 4 Wochen nicht zahlt.

§5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (Mail) vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung.
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes

- d. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - e. Beschluss der Beitrags- und Gebührenordnung
 - f. Entscheidung über gestellte Anträge
 - g. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - h. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 6. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung gegengezeichnet wird.
 8. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in
2. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils allein. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen zum Zweck der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden im notwendigen Umfang erstattet.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der ausscheidende Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt werden.
4. Lehrkräfte der Lindenschule können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, ersatzweise der / des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die

Vorstandssitzung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet wird.

7. Der Vorstand kann Beiräte bestellen, welche den Vorstand in bestimmten Tätigkeitsfeldern beraten und unterstützen sollen. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, an denen sie beratend teilnehmen.

§8 Kassenprüfer/innen

1. Es sind im Vorfeld einer jeden Mitgliederversammlung Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind von mindestens einem der Kassenprüfer/innen der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und nur einmal wiedergewählt werden.

§9 Aufwandsentschädigungen

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen in angemessener Höhe, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

§10 Satzungsänderungen, Mitgliedsbeitrag und Auflösung

1. Eine Satzungsänderung, Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag wird mittels Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen. Die Einzelheiten der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grenzach-Wyhlen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Lindeschule Grenzach-Wyhlen zu verwenden hat.

Grenzach-Wyhlen, am 27.09.2023